

k. 89, 43

Yc
5286

L. L. Hochweisen Rath.

der Stadt Leipzig

Ordnung,

die Land-Fleischer betreffend.



Leipzig, 1728.

Gedruckt mit Richterischen Schriften.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



I.

Soll ein ieder Land-Fleischer, von Ostern an bis auf Jacobi, Fünff Rinder schlachten, und in die Stadt Leipzig bringen; welcher aber die Anzahl nicht hält, der soll auf folgende Weise gestraft werden: Nämlich, da einem oder dem andern zwey Rinder an der gebührenden Zahl mangeln würden, soll derselbe zwar bey der alten Strafe, als vom Stück 12. gr. gelassen, aber doch, wenn einem drey Stück mangeln, die ersten zwey mit 1. Rthlr. und das dritte auch mit 1. Rthlr. verbüffet werden; Würden aber einem vier Stück mangeln, soll derjenige die ersten drey Stück mit 2. Rthlrn. und das vierdte mit 1. Neu-Schock verbüffen, demjenigen aber, so seine fünf Stück Rinder ganz nicht geschlachtet, und herein gebracht, dasselbige ganze Jahr in hiesige Stadt zu schlachten und feil zu haben, gänglich verbothen seyn. Es soll auch ein ieder Land-Fleischer, bey Verlust seiner Banck, oder anderer willkührlichen Bestra-

Bestrafung, von Andrea bis auf Jacobi, zum wenigsten Monatlich vier Schöpse herein schlachten und zu Marckte bringen.

2. Ein ieder Fleischer soll gebe und gänge Vieh hereinschlachten, bey Vermeidung E. E. Hochweisen Raths ernster Strafe.

3. Es soll auch ein ieder Fleischer auf seiner eigenen Banck kein ander, als E. E. Hochweisen Raths gestempelt Gewichte, welches ihm alle Marckt Tage, gegen Erlegung der Gebühr, von dem Marckt-Boigt hergeliehen werden soll, sowol rechte Waagen haben; Wie denn auch keinem gestattet werden soll, das Fleisch Hausiren herumzutragen, oder zu verkauffen, bey des Raths Strafe.

4. Es soll kein Fleischer die Kleinod bey der Banck, sondern auf dem Plaze, der dazu geordnet ist, feil haben, bey Verlust der Kleinod.

5. Kein Fleischer soll aus dem Schweine-Fleisch das Schmeer reißen, es wäre dann, daß ein Schwein um 12. fl. und höher gekaufft worden wäre, sonst soll alles Schweine-Fleisch mit dem Speck durchhauen werden, auch einem ieden nochmals ernstlich verbotthen seyn, keine finnichte Schweine wissendlich herein zu schlachten, bey Verlust des Fleisches, und anderer E. E. Hochweisen Raths Bestrafung; Solte aber obugesehr nach der Schlachtung ein Schwein finnicht befunden werden, ist solches, ohne Vorbezug des Raths, nicht auf die Banck zu bringen.

6. Soll niemand kein Kalb herein schlachten, es habe dann 24. Pfund, bey Verlust des Kalbs, so weniger gewogen, derjenige auch, nach befundenen Umständen, noch höher gestraffet, oder ihm das Hereinschlachten untersaget werden.

7. Soll niemand die Kleinod, als Füße, Inster, Kaldaunen, Lunge, Leber, Kopff, zum Fleische zuwägen, bey des Raths ernster Strafe, und bey Verlust des Hereinschlachtens; Mit Zuwägung und Verkaufung der Rinds-Köpffe aber soll es gehalten werden, wie in folgendem 10. §. verordnet ist.

8. Ein ieder Land-Fleischer soll das Lamm-Fleisch, von Weyhachten bis Ausgangs des OSTER-Marckts, das Pfund geben, wie es der Rath zu ieder Zeit ihnen wird schätzen lassen, aber hernach soll es dem Schöpfen-Fleisch gleich verkauft, und niemand etwas vom Lamm-Fleisch zum Schöpfen-Fleisch zuzunehmen gezwungen werden, bey des Raths ernster Strafe.

9. Soll auch keiner zwey Rinder, darunter eines gut, das andere gering, auf einmal zugleich herein schlachten, und feil haben, damit nicht das geringe vor das beste in gleichem Kauff ausgewogen, und die Leute dadurch im Kauff betrogen werden.

10. Wenn ein Land-Fleischer einen ganzen oder halben Ochsen Mast-Vieh auf einmal verkauft, mag er zu einem ganzen Ochsen einen ganzen Kopff, und zu einem halben Ochsen, ingleichen, bis auf
Hende=

Veränderung, zu einem starcken Hinter-Viertel davon, einen halben Kopff zuwägen; sonstn aber soll keinem Land-Fleischer verstattet werden, die Rinds-Köpffe zum Fleisch zuzuwägen, sondern dieselben sollen bey den andern Kleinoden feil gehabt und verkaufft werden.

II. Ingleichen sollen die Land-Fleischer alle ihr Fleisch zugleich auf die Bäncke bringen, und nicht erst etliches hernach holen, oder hinter sich legen, noch in die Häuser tragen, weniger iemanden, wer es auch sey, das auf oder bey der Banck habende geschlachtete Fleisch zu verkauffen weigern, unter dem Vorwand, als sey es schon bestellet, oder verkaufft, bey Verlust der Banck.

12. Soll auch kein Land-Fleischer sich unterfangen, wann er das gute Fleisch auf seiner Banck verkaufft, seines Nachbarn geringes Fleisch auf seine Banck zu nehmen, und vor gut Fleisch zu verkauffen, noch auch das Fleisch an keinen Stadt-Fleischer verkauffen, oder auf dessen Banck bringen, bey Verlust der Banck.

13. Es soll auch keiner die Tafeln, woran der Werth des Fleisches angeschrieben, zu verbergen, und dadurch den Käuffer zu bevorthailen und zu übersetzen, noch auch den vorgeschriebenen Preiß eigenmächtig zu steigern, oder deshalben iemanden Fleisch zu versagen sich ferner gelüsten lassen, bey Verlust der Banck.

):(3

14. Soll

14. Soll ieder Land-Fleischer das gewöhnliche Zins-Unschlit, oder das davor gesetzte Geld, den Tag vor Bartholomäi richtig abgeben, und zwar dieses alles bey Verlust des Hereinschlachtens.

15. Niemand soll einen andern auf seiner Banck schlachten lassen, oder selbige verpachten, oder sonsten Parthiererey damit treiben, bey Verlust der Banck.

16. Sollen die Land-Fleischer von Ostern bis Michaelis um 2. Uhr, von Michaelis bis Ostern aber um 3. Uhr einlegen, und ihr Gewichte dem Ober-Marckt-Boigt einliefern.

17. Im übrigen demjenigen Eyd, so sie jährlich in der Raths-Stube abzulegen verbunden, allenthalben treulich und unverbrüchlich nachleben. Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Signatum Leipzig, den 13. April. 1728.



L y D

Derer nach Leipzig schlachtenden Land - Fleischer.

Ich N. schwöre zu Gott, daß ich
alles geschlachtete Vieh, groß und
klein, welches ich anher zu Märkte
bringen werde, nach seiner Anzahl, Art und
Beschaffenheit, sowol an dem äussersten und
innern Stadt - Thore, als in der Wage, rich-
tig angeben und verwägen lassen, nichts dar-
von weder durch mich, noch durch iemand
anders, zurück halten noch verschweigen, noch
gegen eines andern Fleisch vertauschen, noch
unterwegens und eher, denn es zur Wage ge-
bracht,

X 345 3919

bracht, verkauffen noch absetzen, kein Stück
 ungewogen wegnehmen, mit der Wage und
 Gewichte keinen ungeziemenden Vortheil
 machen, noch machen lassen, auch sonst keinen
 Unterschlag noch Betrug ausüben, in-
 gleichen die Felle recht ansagen, und mich
 allenthalben redlich und aufrichtig, auch der
 Fleischer = Ordnung gemäß, verhalten will,
 So wahr mir Gott helffe, durch Jesum
 Christum Unsern Herrn!

Go 5286 B

1018

m. G.

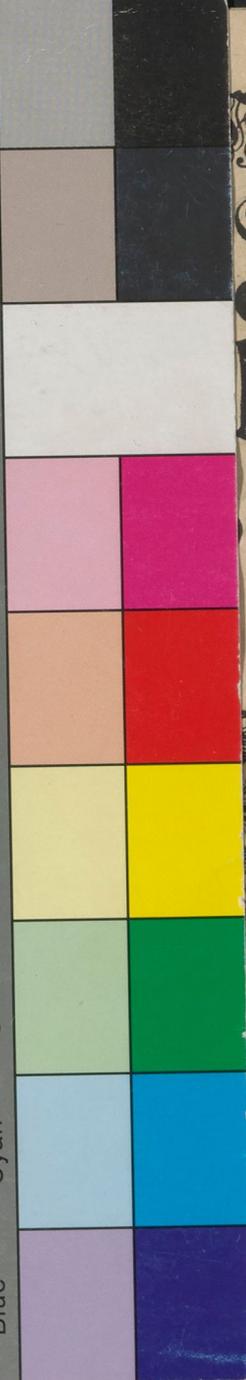


Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

B.I.G.

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Farbkarte #13



Yc
5286

Hochweisen Rath.
Stadt Leipzig

Ernung

= Fleischer betreffend.



Leipzig, 1728.

mit Richterischen Schriften.

APOTHECA
LEIPZIGIANA